

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und die Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG)
Partnerschaftliches Geschäft**

Datum: 21. Oktober 2008

Nummer: 2008-270

Bemerkungen: [**Verlauf dieses Geschäfts**](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und die Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG)

Partnerschaftliches Geschäft

Vom 21. Oktober 2008

INHALTSVERZEICHNIS

A. Kurzübersicht	3
B. Ausgangslage	4
I. Neues Filmgesetz des Bundes	4
II. Situation im Kanton Basel-Landschaft	4
C. Kernpunkte des Gesetzestextes	5
I. Jugendschutz im Bereich öffentliche Filmvorführungen	5
1. Allgemeines	5
2. Heraufsetzung des Zutrittsalters	5
3. Meinungsbildung in der Kommission	6
II. Elektronische Trägermedien	6
1. Allgemeines	6
2. Regelung auf Bundesebene	7
3. Regelung in Deutschland	8
4. Ziele des Gesetzesentwurfs	8
III. Erhebung von Gebühren für Entscheide der Medienkommission	10
IV. Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und allenfalls mit weiteren Kantonen	10
D. Die Bestimmungen im Einzelnen	12
I. Filmgesetz vom 3. März 1980 (SGS 545)	12
II. Die einzelnen Bestimmungen	12
E. Ergebnisse der Vernehmlassung	22
I. Politische Parteien	22
II. Gemeinden	25

III. Kantonale Stellen	25
IV. Andere Organisationen	26
<i>F. Personelle und finanzielle Auswirkungen</i>	28
<i>G. Regulierungsfolgeabschätzung</i>	29
<i>H. Antrag an den Landrat</i>	30

A. Kurzübersicht

Der Bundesrat hat per 1. August 2002 das eidgenössische Filmgesetz in Kraft gesetzt. Damit fällt die bisherige Bewilligungspflicht für Kinos weg. Dies erfordert eine Anpassung der kantonalen Filmgesetzgebung.

Das Bundesgesetz enthält keine Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz; dies bleibt Sache der Kantone. Das kantonale Filmgesetz gewährleistet diesen bisher nur im Bereich der öffentlichen Filmvorführungen, in erster Linie mittels Beschränkung des Zutrittsalters. Den Bereich der so genannten "Trägermedien" wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele sowie vergleichbarer Produkte regelt es nicht; damit fehlt dort jeglicher Kinder- und Jugendschutz. Aus diesem Grund unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen Vorschlag zur Einführung von Altersbeschränkungen auch im Bereich dieser Trägermedien. Dieser Bereich soll neu ebenfalls durch die Medienkommission (bisher: Filmkommission) kontrolliert werden.

Was die Altersfreigabe für die "Trägermedien" anbelangt, ist undenkbar, dass eine Kommission sämtliche Computergames testet und einschätzt. Dieses Problem kann jedoch mit der Übernahme der Altersgrenzen von anerkannten Bewertungssystemen (z.B. dem PEGI¹, welches als internationales Organ der Branche Alterseinschätzungen vornimmt, oder der USK²) gelöst werden. Wenn also eine Empfehlung eines anerkannten Bewertungssystems vorliegt, beschränkt sich das Gesetz darauf, diese als verbindlich zu erklären, wobei in der Ausführungsverordnung zu regeln sein wird, welche Systeme anerkannt werden. Wenn keine Empfehlung besteht, oder die Medienkommission mit dieser nicht einverstanden ist, muss eine Alterseinschätzung vorgenommen werden.

Für die Entscheide der Medienkommission sollen künftig Gebühren erhoben werden, wie dies beispielsweise in Zürich seit längerem der Fall ist. Allerdings soll nach neuem Gesetz die Freigabe von Filmen auch ohne Visionierung durch die Filmkommission erfolgen können. Die Altersfreigaben können beispielsweise aufgrund anderweitiger Freigabeentscheide oder einschlägiger Dokumentationen vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise wäre bereits heute möglich, wird allerdings selten angewandt.

Im Weiteren soll die Zusammenarbeit mit Basel-Stadt und gegebenenfalls anderen Kantonen ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde parallel mit dem Kanton Basel-Stadt erarbeitet. Die bestehende ausgezeichnete Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Filmkommission soll auch in einem jeweils gleichen Gesetz Ausdruck finden. Partikuläre Regelungen in diesem Bereich sind im Lichte der kleinräumigen Verhältnisse und der heutigen Mobilität wenig sinnvoll. Noch besser wäre eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz; dies ist aber zurzeit wegen fehlender Zuständigkeit auf Bundesebene und den sehr unterschiedlichen Regelungen auf Kantonsebene nicht einfach realisierbar. Zurzeit prüft die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren die Möglichkeiten von

¹ pan european game information: <http://www.pegi.info/de/>

² Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle: <http://www.usk.de/>

kantonsübergreifenden Empfehlungen. Eine solche schweizweite Lösung wäre sehr zu begrüßen. Das ist im vorliegenden Gesetz bereits vorbereitet, indem die Medienkommission Freigabeempfehlungen eines solchen Gremiums - im Einzelfall oder generell - verbindlich erklären kann.

B. Ausgangslage

I. Neues Filmgesetz des Bundes

Am 1. August 2002 wurde das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur³ vom 14. Dezember 2001 in Kraft gesetzt. Für die Kantone bedeutet das neue Filmgesetz eine wesentliche Änderung: die bisherige, von den Kantonen zu vollziehende Bewilligungspflicht im Bereich Filmverleih und Kino wurde durch eine einfache Registrierungspflicht auf Bundesebene ersetzt. Kino- und Vorführbetriebe brauchen seit dem 1. August 2002 keine kantonale Bewilligung mehr, sondern müssen sich bloss beim Bundesamt für Kultur in ein öffentliches Register eintragen lassen. Als Ausdruck einer weitgehenden Liberalisierung des Kinomarktes werden im revidierten Filmgesetz kaum noch kulturpolitische Zwecke verfolgt⁴. Die Botschaft hält im Weiteren ausdrücklich fest, dass die Belange des Jugendschutzes nicht Gegenstand des Bundesgesetzes sind, sondern in die Zuständigkeit der Kantone fallen⁵.

II. Situation im Kanton Basel-Landschaft

Das Filmgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 3. März 1980⁶ besteht aus drei Teilen:

- Bewilligungserfordernis für öffentliche Filmvorführungen (Kinos),
- Kinder- und Jugendschutz,
- Filmförderung.

Der erste Teil ist seit Inkrafttreten des eidgenössischen Filmgesetzes aufgrund der neuen Registrierungspflicht auf Bundesebene obsolet geworden und muss deshalb ersatzlos aus dem kantonalen Recht gestrichen werden.

Der zweite Teil wird parallel mit dem baselstädtischen Gesetz revidiert und ist Gegenstand dieser Vorlage.

Bezüglich des dritten Teils hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft die Filmförderung in den Rahmen eines umfassenden Kulturrats überführt. Deshalb kann auch dieser Teil als gegenstandslos aufgehoben werden.

³ Filmgesetz, FiG; SR 443.1.

⁴ Bundesblatt 1999 S. 5429ff, insb. S. 5443 u. 5457.

⁵ Bundesblatt 1999 S. 5442, Ziff. 1.4.3.1.

⁶ "Kantonales Filmgesetz", SGS 545, GS 27.489 (FilmG).

C. Kernpunkte des Gesetzestextes

I. Jugendschutz im Bereich öffentliche Filmvorführungen

1. Allgemeines

Der Kerngehalt des Film- und Trägermediengesetzes (FTG) liegt genauso wie der des bisherigen Filmgesetzes im Jugendschutz. Gemäss dem bestehenden Filmgesetz dürfen Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, diesen nicht vorgeführt werden⁷. Dementsprechend ist im Kanton Basel-Landschaft der Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen für Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme von begleiteten Schulklassen und organisierten, geführten Jugendgruppen sowie 14- und 15-Jährigen in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung, grundsätzlich nicht erlaubt⁸. Auf Antrag eines Filmverleihers oder Kinounternehmers kann eine vom Regierungsrat bestellte Kommission Filme für Personen unter 16 Jahren freigeben und die geeignete Altersstufe festlegen⁹. Die Kinos müssen diese Altersgrenzen beachten und durchsetzen.

Diese Regelung hat sich weitgehend bewährt, sowohl was die allgemeine gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren betrifft als auch den Grundsatz und die Praxis, geeignete Filme durch Entscheid einer Fachkommission für ein tieferes Zutrittsalter freizugeben. Hier gibt es also nur wenige Optimierungen zu treffen.

2. Heraufsetzung des Zutrittsalters

Eine dieser Optimierungen ergibt sich aus der Tatsache, dass für einzelne Filme die gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren zu tief ist. Je nach Inhalt kann eine perfekte, sehr eindringliche Machart, in Verbindung mit den aktuellen Möglichkeiten der Tontechnik, insbesondere gewaltgeprägte Filme als auch für Personen zwischen 16 und 18 Jahren ungeeignet erscheinen lassen. Bisher war eine Heraufsetzung des Zutrittsalters beispielsweise auf 18 Jahre nur mittels freiwilligem Entgegenkommen der Kinos möglich; in den wenigen wirklich schwerwiegenden Fällen haben die Kinos dazu erfreulicherweise Hand geboten. Dieses Einvernehmen soll weiterhin gepflegt werden; künftig soll es aber auch möglich sein, bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten die Erhöhung des Zutrittsalters verbindlich zu verfügen¹⁰.

⁷ § 8 FilmG

⁸ § 9 FilmG

⁹ § 9 Absatz 2 FilmG

¹⁰ § 4 Absatz 4 FTG

3. Meinungsbildung in der Kommission

Bereits das geltende Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, wie die Meinungsbildung der Kommission erfolgen soll. Bisher geschieht dies fast immer mittels Visionierung des Films durch in der Regel drei Kommissionsmitglieder. Für zahlreiche Filme bestehen jedoch bereits plausible Altersfreigaben, sei es aus anderen Kantonen oder aus anderen Ländern. Wenn eine Version des Films in den Kinos der beiden Basel gezeigt werden soll, welche identisch ist mit der eines anderweitigen Freigabeentscheids, ist es nicht zwingend, dass die Kommission ihn selbst nochmals visionieren und eine eigene Einschätzung vornehmen muss. Einige Kantone übernehmen bereits heute anderweitige Entscheide (beispielsweise VS, FR, NE jene von GE/VD¹¹); dies könnten auch die beiden Basel in grösserem Umfang pflegen. Dies wird insbesondere auch dann der Fall sein, wenn eine schweizerische Kommission zustande kommen sollte.

II. Elektronische Trägermedien

1. Allgemeines

Die sorgfältige Arbeit der Filmkommission im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes im Bereich Filme und Kino steht in einem Ungleichgewicht zur Tatsache, dass im ganzen Bereich der sogenannten elektronischen Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computerspiele, Spielkonsolen etc. der Zugang für Kinder und Jugendliche fast ungehindert ist. Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz ist in diesem Bereich bisher nicht gewährleistet.

Bei der vorgeschlagenen (bi-)kantonalgesetzlichen Regelung geht es darum, den Verkauf, die Abgabe und das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch von "elektronischen Trägermedien", die sich auf Bildträgern befinden und mit denen Handel betrieben wird, auf dem Gebiet der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gewissen, dem Kinder- und Jugendschutz dienenden Regeln zu unterwerfen. In erster Linie wird auf Erzeugnisse wie Videofilme, DVDs, Computerspiele, Videospiele, Konsolenspiele (z.B. Spiele für Konsolen verschiedener Firmen wie die zurzeit aktuellen Konsolen Sony Playstation 1, 2 und 3, Sony PSP, Microsoft X-Box und X-Box 360, Nintendo Gameclub, Nintendo Gameboy, Nintendo DS, Nintendo Wii, etc.) abgezielt.

Bei elektronischen Trägermedien handelt es sich um *gegenständlich* verbreitbare Medien, also nicht um rein elektronisch oder "virtuell" vorhandene Daten. Der Begriff wird im Gesetz durch einige Beispiele ergänzt, die den Sinn des Ausdrucks verdeutlichen sollen, denen aber in Hinblick auf die technische Weiterentwicklung kein abschliessender Charakter zukommt. Der Begriff "Trägermedien" wird auch im deutschen Jugendschutzgesetz verwendet und umfasst dort alle Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden; so beispielsweise als Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher: Diskette, CD-ROM, DVD, blue ray und deren künftige Entwicklungen. Mit umfasst sind grundsätzlich auch externe Festplatten oder andere

¹¹ S. dazu www.filmages.ch

Speichermedien – MultiMediaCard, SmartMedia, Memory Stick, CompactFlash und dergleichen mehr - , soweit sie entsprechende Daten enthalten; die technische Entwicklung in diesem Bereich ist äusserst schnell und vielfältig. Trägermedien sind schliesslich in Geräten eingebaute, nicht weitergebbare Datenspeicher, wenn die gespeicherten Texte, Bilder oder Töne wahrnehmbar werden, indem die Geräte für sie als Vorführ- oder Spielgeräte (Wiedergabegeräte) dienen. Das sind Geräte mit festem Datenspeicher und Bildschirm oder Display, auch mit Lautsprecher, auf denen die gespeicherten Texte, Bilder oder Töne sichtbar bzw. hörbar werden, z. B. Taschenspielergeräte mit Display oder Spielkonsolen mit festem Speicher. Auch Personalcomputer oder Laptops sind für die Texte, Bilder und Töne auf ihrer Festplatte in der Regel Vorführ- und Spielgeräte in diesem Sinne.

Das Internet kann nicht auf kantonaler Ebene reglementiert werden, auch nicht im Bereich Kinder- und Jugendschutz. Die strafrechtliche Seite des Internets wird zurzeit vom Bund nach diversen parlamentarischen Vorstössen vermehrt thematisiert (z.B. Ausbau der Stelle für Internet-Monitoring beim Bund¹²; Ausweitung der Strafbarkeit von Artikel 135 StGB und Artikel 197 StGB per 1. April 2002 auf den Konsum harter Pornographie und "Brutalos"¹³).

2. Regelung auf Bundesebene

Auf Bundesebene gelten zwar die Strafnormen der Artikel 135 StGB (Gewaltdarstellungen, sogenanntes "Brutaloverbot"), 197 StGB (Pornographie), 261bis StGB (Rassendiskriminierung) sowie 27 StGB und 322bis StGB (Medienstrafrecht). Mit diesen Strafnormen soll verhindert werden, dass Medienerzeugnisse wie Videos oder Computerspiele mit pornographischem, besonders gewalttätigem oder rassistischem Inhalt im Handel angeboten werden. Aus den relativ unbestimmten Begriffen - wie beispielsweise "grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen" und dies "ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben" in Artikel 135 StGB - ergeben sich jedoch erhebliche Interpretationsschwierigkeiten. Demzufolge ist es bislang kaum zu Verurteilungen gekommen, welche zur Klärung der Rechtslage zwischen "noch erlaubt" und "klar verboten" hätten beitragen können. Zudem verfolgen das Strafrecht einerseits und der Kinder- und Jugendschutz andererseits nicht zwingend die gleichen Ziele und sind daher auch nicht deckungsgleich. Artikel 135 StGB bezieht sich auch auf Erwachsene und kann deshalb nur sehr bedingt dem Kinder- und Jugendschutz dienen: so kann ein bestimmtes Mass von Gewaltdarstellung zwar noch knapp nicht strafbar im Sinne des Artikel 135 StGB sein, aber dennoch die geistig-seelische Entwicklung einer jugendlichen Person gefährden. Das Bundesrecht kennt - mit Ausnahme der strafrechtlichen Bestimmungen - keine weiteren Bestimmungen zum Umgang mit elektronischen Trägermedien. Der Kinder- und Jugendschutz im Medienbereich ist, mit Ausnahme des Radio- und Fernsehens,

¹² <http://www.kobik.ch/>

¹³ vgl. die neuen Artikel 135 Absatz 1bis und 197 Absatz 3bis StGB

eine kantonale Kompetenz, und daran gedenkt der Bund vorerst auch nichts zu ändern¹⁴. Zurzeit bestehen, soweit ersichtlich, einzig im Kanton Waadt entsprechende Vorschriften¹⁵.

3. Regelung in Deutschland

Im europäischen Vergleich ist in diesem Zusammenhang auf das per 1. April 2003 in Deutschland in Kraft gesetzte Jugendschutzgesetz (JuSchG) hinzuweisen. Dieses hat verschärfte Bestimmungen im Umgang mit eingeführt, die dem raschen Wandel im digitalen Bereich Rechnung tragen. Die Arbeit an der deutschen Jugendschutzgesetzgebung wurde unter anderem durch den Amoklauf von Erfurt vom 26. April 2002 beschleunigt. An jenem Tag erschoss ein 19-jähriger Schüler im Gutenberg-Gymnasium in Erfurt 13 Lehrer, zwei Schüler, einen Polizisten und schliesslich sich selbst. Der Amoklauf führte damals zu heftigen öffentlichen Diskussionen zum Thema Jugend und Gewalt, besonders in Bezug auf "Ego-Shooter"-Computerspiele (Gewalt in Computerspielen), denn der Täter hatte einen Grossteil seiner Freizeit mit derartigen Spielen oder mit gewaltverherrlichenden Filmen verbracht¹⁶.

In Deutschland sind grundsätzlich die Bundesländer für Altersfreigaben zuständig¹⁷. Sie übernehmen allerdings meist die Empfehlungen der FSK/USK. Die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft¹⁸) bzw. die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle¹⁹) sind von den Bundesländern anerkannte Organe der Film- bzw. Unterhaltungssoftwarebranche. Die FSK prüft Filme, Videokassetten, DVDs und sonstige Bildträger, welche in Deutschland öffentlich vorgeführt oder in Verkehr gebracht werden sollen, und spricht "unverbindliche" Empfehlungen aus. Diese Empfehlungen werden dann von den Bundesländern verbindlich erklärt. Dasselbe gilt für die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) bezüglich Computerspielen und dergleichen.

4. Ziele des Gesetzesentwurfs

Die Vorlage zielt nicht primär auf eine Einführung von Verboten und verschärften Kontrollen ab. Vielmehr bezweckt sie, den Kinder- und Jugendschutz im Bereich der elektronischen Trägermedien gesetzlich zu verankern, eine klare Kennzeichnung der auf den Markt gelangenden Produkte zu erreichen und den Zugang zu Medienprodukten, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, zu erschweren. Darüber hinaus geht es darum, Verherrlichung von Gewalt und Verletzung von

¹⁴ vgl. dazu Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 06. Oktober 2004 von Nationalrat Jean Henri Dunant durch den Bundesrat vom 17. November 2004, 04.1123 A, Brutale Computerspiele, Amtliches Bulletin, Nationalrat.

¹⁵ <http://filmages.vd.ch/FrameBasesLegales.htm>

¹⁶ Leider ist das kein Einzelfall geblieben: am 20. November 2006 ereignete sich an der Geschwister-Scholl-Realschule in Emsdetten (Nordrhein-Westfalen) ein ähnlicher Amoklauf, s. z.B.

http://de.wikipedia.org/wiki/Amoklauf_von_Emsdetten

¹⁷ § 11ff. JuSchG

¹⁸ <http://www.spio.de/index.asp?SeitID=2>

¹⁹ <http://www.usk.de/>

Menschenwürde in den elektronischen Trägermedien zu verurteilen und sowohl Kinder als auch Jugendliche vor solchen Inhalten präventiv zu schützen.

Mit der neuen Regelung sollen sowohl die Bevölkerung als auch das Gewerbe sensibilisiert werden. Personen, die elektronischen Trägermedien abgeben, sind für die Einhaltung der Altersbeschränkungen verantwortlich und haben dies ihrer Kundschaft zu kommunizieren. Gravierende Auswüchse beim Vertrieb an Jugendliche sollen mit Busse bestraft werden. Die Schwelle zum Erwerb eines gefährdenden Spiels oder ähnlichen Produkten soll für Jugendliche erhöht werden. Eltern, Lehrkräfte und andere erziehungs- und aufsichtsberechtigte Personen erhalten durch die neuen Bestimmungen Anhaltspunkte für die Auseinandersetzung mit den elektronischen Trägermedien. Sie können sich bei der zuständigen Stelle informieren, welche Medienprodukte schädigende Wirkung haben können, und darauf aufmerksam gemacht werden, welche Strafbestimmungen das neue Gesetz beinhaltet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erhebt nicht den Anspruch einer absoluten Kontrolle des Umgangs mit elektronischen Trägermedien. Insbesondere nicht auf kantonaler Ebene regelbar ist beispielsweise das Internet. Wie die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich zeigen (Kinderpornographie etc.), setzt eine erfolgreiche Bekämpfung der Verbreitung gewaltverherrlichender, rassistischer und pornographischer Medien eine Zusammenarbeit auf internationaler Ebene voraus. Der Kanton Basel-Landschaft möchte zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt durch die neue Norm ein Zeichen setzen, dass Gewalt nicht toleriert wird. Die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes in diesem Bereich soll deutlich hervorgehoben werden. Dies soll, immer in Relation zu den Möglichkeiten kantonaler Einflussnahme in diesem Bereich gesehen, auch eine präventive Wirkung auf das Gewaltniveau in diesen Medien und Signalwirkung für andere Kantone und die Branche ausstrahlen. Letzteres ist inzwischen erfolgt: sowohl die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) als auch der Schweizerische Video-Verband SVV in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) haben "Codes of Conduct" erarbeitet, welcher den Handel zur Kennzeichnung der Produkte und der Beachtung von Altersgrenzen verpflichtet²⁰. Diese "Codes of Conduct" sind vielversprechende Ansätze und wurde inzwischen von allen wichtigen Detailhändlern, Zwischenhändlern und Importeuren unterzeichnet²¹. Soweit auf dieser Ebene adäquate Regelungen getroffen werden, kann sich die Rolle des Gesetzes weitgehend auf eine Art "Rückenstärkung" beschränken. Auch die hat seit 2006 einen solchen Code of Conduct eingeführt. Allerdings sind die Codes of Conduct insofern nicht ganz konsequent als sie zwar eine umfassende Kennzeichnung der Produkte vorschreiben, aber die Durchsetzung der Altersgrenzen im Handel bzw. an der Ladenkasse nur beschränkt gewährleisten, nämlich nur bezüglich der Kategorie "ab 16 Jahren" und nicht für die anderen Alterskategorien. Das bedeutet, dass Kinder jeglichen Alters Produkte erwerben können, welche erst ab 12 Jahren freigegeben sind. In Anbetracht der Filme, welche die FSK als "ab 12" deklariert, ist das nicht unbedenklich. Allerdings relativiert sich dies insofern als Kinder, vor allem kleinere Kinder, nur in geringem Umfang bzw. gar nicht selbst Videos selbst kaufen. Die Medienkommission wird in Abwägung aller dieser Faktoren zu entscheiden haben, ob die Vorkehrungen der Codes of Conduct einen ausreichenden Jugendschutz bieten oder ob zusätzliche

²⁰ http://www.svv-video.ch/downloads/code/CoC_1.1_D.pdf

²¹ <http://www.svv-video.ch/deutsch/altersfreigabe.htm>, unter "Downloads".

Anstrengungen nötig sind; insbesondere werden auch die Erfahrungen der ersten paar Jahre aufschlussreich sein. Wenn die Codes of Conduct und ihre Umsetzung in der Praxis einen ausreichenden Jugendschutz bieten, werden keine zusätzlichen Vorkehren nötig sein; andernfalls muss die Kommission die entsprechenden Abklärungen treffen und prüfen, welche weiteren Massnahmen erforderlich sind.

III. Erhebung von Gebühren für Entscheide der Medienkommission

Diese Filmfreigaben für Personen unter 16 Jahren sind mit erheblichem Aufwand verbunden. So werden im Kanton Basel-Stadt von der Filmkommission, die sich aus Mitgliedern des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt zusammensetzt, pro Jahr durchschnittlich 130 Filme (Tendenz steigend) begutachtet und jeder davon mit einer beim Regierungsrat (bzw. für Basel-Stadt beim Appellationsgericht) anfechtbaren Verfügung ab einer bestimmten Altersgruppe freigegeben. Bisher waren diese Filmvisionierungen und Freigaben für Altersklassen unter 16 Jahren durch die Filmkommission für die Antragsteller (Filmverleiher, Kinounternehmer) kostenlos. In der Regel werden allerdings Verfügungen, die vorab im Interesse und Nutzen der Gesuchstellenden liegen, mit Gebühren belegt. Deshalb soll künftig für alle Entscheide der Medienkommission eine kostendeckende Gebühr verlangt werden können, wie dies auch in anderen Kantonen bereits gehandhabt wird. Dieselbe Regelung soll für die Freigabe von öffentlichen Filmvorführungen und Entscheide in Bezug auf die Abgabe von elektronischen Trägermedien gelten.

IV. Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und allenfalls mit weiteren Kantonen

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt pflegen im Bereich des Filmwesens schon lange eine gute Zusammenarbeit. Insbesondere die Filmkommission erfüllt ihre Tätigkeit als bikantonale Kommission mit Mitgliedern der beiden Kantone. Die von der Filmkommission festgelegten Altersfreigaben gelten jeweils für beide Kantone. Der interkantonale Gedanke wird im neuen § 9 Absatz 2 ausdrücklich aufgenommen. Das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen in Bezug auf die Revision der heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen, das Einführen von Gebühren und die neue Regelung über den Kinder- und Jugendschutz für den Verkauf, die Abgabe und das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch von elektronischen Trägermedien wie Videofilme, DVDs etc. wurde frühzeitig mit dem Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt abgesprochen. Es ist vorgesehen, dass mit einer entsprechenden Gesetzesrevision die langjährig koordinierte Praxis auch in eine einheitliche gesetzliche Regelung in beiden Kantonen überführt wird.

In diesem Zusammenhang kann auf die kürzliche Gesetzesrevision im Kanton Waadt verwiesen werden²², welche sehr ähnlichen Ideen folgt wie unsere Vorlage. Das ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil bereits heute die gemeinsame Kommission Genf/Waadt Freigabeentscheide fällt,

²² <http://filmages.vd.ch/FrameBasesLegales.htm>

welche von den übrigen westschweizer Kantonen übernommen werden. Die Zusammenarbeit und Koordination in der Westschweiz ist also intensiver als in der Deutschschweiz.

Im Grunde genommen wäre eine einheitliche Regelung für die Schweiz sinnvoll. Da der Bund jedoch, wie ausgeführt, bei sich keine entsprechende Zuständigkeit sieht²³, müsste dies in Form von interkantonalen Vereinbarungen geschehen, beispielsweise wie die heutige Zusammenarbeit BL/BS. Ebenfalls denkbar und wohl einfacher zu realisieren wäre, dass die Branche ähnlich wie FSK/USK entsprechende Strukturen schafft, die Kantone diese anerkennen bzw. Teil davon sind und deren Empfehlungen übernehmen. Die letztere Variante würde auch gewährleisten, dass die Altersfreigaben via Verleiher/Kinos auch in jenen Kantonen umgesetzt werden wo keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Die zuständigen Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben mit Schreiben vom 30. Juni 2006 bei der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einen entsprechenden Vorstoss lanciert und die offenen Fragen traktandieren lassen. In der Folge hat die KKJPD im Herbst 2006 beschlossen bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchzuführen. Nach Auswertung der Ergebnisse wurde festgestellt, dass die Vorstellungen darüber, wie ein einheitliches Verfahren erfolgen soll, weit auseinander gehen. Ein Viertel der Kantone befürwortet eine Selbstregulierung durch die Filmbranche – teilweise auch deshalb, weil sie in ihrem Kanton erst kürzlich eingeführt wurde. Andere Kantone fordern eine behördliche Aufsicht, die weiter geht als die in der Vernehmlassungsvorlage des KKJPD-Vorstandes skizzierte Lösung. Unter diesen Umständen ist das Modell einer paritätischen Filmprüfungskommission, deren Empfehlungen die Kantone übernehmen können, aber nicht müssen, wohl die am ehesten mehrheitsfähige Variante. Die KKJPD hat ihr Sekretariat beauftragt, zusammen mit der Branche ein entsprechendes Modell auszuarbeiten. Die Gespräche zwischen Kantons- und Branchenvertretern sind von einem konstruktiven Geist geprägt und zeigen vielversprechende Ansätze.

Da diese Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen sind und der vorliegende Gesetzesvorschlag auf solch veränderte Bedingungen ausgelegt ist ohne dass eine erneute Revision nötig würde²⁴, soll auf kantonaler Ebene die Revision vollzogen werden. So kann auch weiterhin der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet werden, gleichzeitig können die notwendigen Anpassungen zukunftsgerichtet vorgenommen werden.

In der Zwischenzeit hat sich auf nationaler Ebene auch die pro juventute mit einer Petition "«Stopp der (un)heimlichen Gewalt», Petition zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in Unterhaltungsmedien" zu Worte gemeldet²⁵. Ebenso wurden im Nationalrat neue Postulate für einen verbesserten Kinder- und Jugendschutz eingereicht²⁶. Auch dies zeigt angesichts der

²³ vgl. dazu Fussnote 14 betreffend der parlamentarischen Anfrage von Nationalrat Jean Henri Dunant

²⁴ Das vorliegende Gesetz erlaubt der Medienkommission, Freigabeempfehlungen einer solchen Kommission ohne eigene Visionierungen zu anerkennen. Auf diese Weise könnten gesamtschweizerische Freigabeempfehlungen ohne Gesetzesänderung übernommen werden.

²⁵ <http://www.pro-juventute.ch/pro-juventute-Petition-Stopp.2033.0.html>

²⁶ Aus dem Jahre 2007: 07.5190 - Fragestunde, Bea Heim, NR, 18.06.2007. Frage: Gewalt- und Killerspiele, unterschiedliche Empfehlungen PEGI / USK;

Diskussionen um Jugendgewalt die politische Bedeutung des Themas und den aktuellen Handlungsbedarf. Im November 2008 wird der Bundesrat voraussichtlich einen Bericht zum Thema Jugend und Gewalt veröffentlichen und darin auch seine Position zum Jugendmedienschutz darlegen.

D. Die Bestimmungen im Einzelnen

I. Filmgesetz vom 3. März 1980 (SGS 545)

Titel des Gesetzes:

Die Aufnahme der Regelung über den Kinder- und Jugendschutz bei der Abgabe von Videofilmen, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele sowie vergleichbaren Produkten in das bisherige Filmgesetz vom 3. März 1980 (SGS 545) bedingt eine Anpassung des Gesetzstitels. Er soll neu "Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien" (Film- und Trägermediengesetz, FTG) lauten. Der Ausdruck "elektronische Trägermedien" wird in den Bemerkungen zu § 7 erläutert.

II. Die einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die *Buchstaben a und b* entsprechen denjenigen des bisherigen Filmgesetzes.

Zu Buchstaben c und d:

Der bisherige Buchstabe c entfällt, weil Filmförderung nicht mehr Gegenstand dieses Gesetzes ist. Der Zweckartikel wurde mit einem neuen Buchstaben c ergänzt, nach welchem das Gesetz neu auch Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend die Abgabe von elektronischen Trägermedien aufstellt. Der Ausdruck "elektronische Trägermedien" wird in den Ausführungen zu § 7 kommentiert.

§ 2 Geltungsbereich

Der bisherige § 2 Absatz 1 des Filmgesetzes ist entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden.

07.3894 - Motion, Roland Borer, NR, 21.12.2007: Präventionsmassnahmen Jugendgewalt;
07.3875 - Motion, Viola Amherd, NR, 21.12.2007: Abgabe auf Videos mit Gewalt-, Sex- und Pornographiedarstellungen;
07.3870 - Motion, Norbert Hochreutener, NR, 21.12.2007: Verbot von Killerspielen;
07.3665 - Postulat, Chantal Galladé, NR, 04.10.2007: Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in Unterhaltungsmedien;
07.3119 - Motion Vreni Hubmann, NR, 21.03.2007: Vorschriften über den Jugendschutz, Bessere Übersicht.

Neuer Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht materiell dem bisherigen § 2 Absatz 2 des Filmgesetzes;

Absatz 2:

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 des Filmgesetzes und bleibt materiell unverändert. Neu soll allerdings nicht mehr der Regierungsrat, sondern die Sicherheitsdirektion über die Unterstellung nichtöffentlicher Vorführungen unter dieses Gesetz entscheiden. Nichtöffentliche Vorführungen sind Veranstaltungen in Vereinen, Clubs und anderen geschlossenen Gesellschaften.

§ 3 Beschränkung der Filmvorführung

Absatz 1:

Neu sind Filmvorführungen von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr gestattet, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr. Vor Feiertagen ist wörtlich und ausschliesslich gemeint; an Feiertagen gelten die normalen Öffnungszeiten, und zwar auch dann, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen (d.h. bis 02 Uhr in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember, aber nicht in der Nacht vom 24. auf den 25., 25. auf 26. oder 26. auf 27. Dezember). Die bisherige Beschränkung, wonach an Feiertagen keine Filmvorführungen stattfinden dürfen, wurde bewusst nicht ins neue Gesetz übernommen. Das ist im Sinne von qualifiziertem Schweigen gemeint: die Einschränkungen des § 6 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 26. September 1968²⁷, wonach bestimmte Anlässe oder Tätigkeiten an Feiertagen nicht zulässig sind, sind auf Kinos nicht anwendbar. Hingegen wäre § 5 des Ruhetagsgesetzes anwendbar, soweit ein Kinobetrieb oder eine Filmvorführung als öffentliche Störung zu qualifizieren wäre (was in der Regel nicht der Fall ist). Der Rahmen der Öffnungszeiten der Kinos im Kanton Basel-Landschaft ist somit künftig derselbe wie im Kanton Basel-Stadt.

Absatz 2:

Neu können bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden. Bisher lag dies in der Zuständigkeit des Regierungsrats (§ 7 Absatz 2 des bisherigen Filmgesetzes); künftig soll die Verordnung regeln, ob dafür - im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtsfunktion (vgl. § 10 Buchstabe a FTG) - die Medienkommission oder aber beispielsweise die Sicherheitsdirektion zuständig ist.

§ 4 Zutrittsberechtigung

Absatz 1:

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 9. Neu wird in diesem Absatz auf die besonderen Anordnungen der Medienkommission gemäss den Absätzen 2 - 4 hingewiesen.

²⁷ (SGS 547, GS 24.111)

Absatz 2:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 2, lediglich die bisherige Filmkommission wird in Medienkommission unbenannt (siehe unten § 9). Auf welche Weise die Medienkommission zu ihrer Einschätzung gelangt wird nach wie vor nicht gesetzlich eingegrenzt: das kann mittels Visionierung geschehen (heute die Regel), aber auch anhand von Unterlagen oder durch Einbezug oder Übernahme anderweitiger Altersfreigaben. Möglich ist sind sowohl die Übernahme von einzelnen Altersfreigabeentscheiden als auch die generelle, pauschale Anerkennung von Altersfreigaben oder -empfehlungen geeigneter Gremien; damit ist der Weg offen für interkantonale oder schweizweite Altersfreigaben über die jetzige Zusammenarbeit mit Basel-Stadt hinaus.

Absatz 3:

Mit dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass die Medienkommission nur Filme frei zugänglich macht, welche für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind demnach Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhass anreizende Medien. Eine schwere Jugendgefährdung besteht darüber hinaus u. a. bei gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden, pornographischen und kriegsverherrlichenden Werken.

Absatz 4:

Diese Bestimmung ist neu. Es gibt Fälle, in welchen die gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren zu tief ist und Jugendliche in der kritische Phase zwischen 16 und 18 Jahren in ihrer geistig-seelischen Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten oder ihrem sozialen Verhalten gefährdet sind.. Deshalb soll künftig in solchen Fällen die Medienkommission in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen können.

Absatz 5:

In dieser Bestimmung wird explizit darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Filmvorführung andere Filme, Filmteile, Vorfilme ("Trailer" oder Werbung etc.) nur vorgeführt werden dürfen, wenn diese für die entsprechende Zutrittsklasse ebenfalls geeignet sind. Damit wird lediglich besser hervorgehoben, was bereits schon bisher galt, nämlich dass der Kinder- und Jugendschutz für die Vorführung als Ganzes anwendbar ist und sich nicht nur auf den Hauptfilm bezieht.

§ 5 Tieferes Zutrittsalter in Begleitung von erziehungsberechtigten Personen*Absatz 1:*

Diese Bestimmung stammt aus dem Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 (SG 569.200) des Kantons Basel-Stadt; sie wurde in der Praxis bisher jedoch auch im Kanton Basel-Landschaft angewandt. Das bisherige Filmgesetz des Kantons Basel-Landschaft kannte, beschränkt auf einen Spezialfall, eine ähnliche Regelung in § 9 Absatz 1: als Ausnahme zur allgemeinen Altersgrenze von 16 Jahren haben begleitete Schulklassen und organisierte,

geführte Jugendgruppen unabhängig vom Alter der Jugendlichen oder Kinder sowie 14- und 15-jährige in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters auch zu solchen Filmvorführungen Zutritt, welche nicht für ihre Altersklasse freigegeben sind. Das baselstädtische Gesetz sieht bei Kindern und Jugendlichen in Begleitung von Erwachsenen eine generell um 3 Jahre tiefere Altersgrenze vor. Die Revisionsvorlage übernimmt im Grundsatz die baselstädtische Regelung, reduziert allerdings im Einklang mit Basel-Stadt die Spanne der Altersdifferenz von 3 auf 2 Jahre.

Das Gesetz verwendet bewusst den Begriff "erziehungsberechtigte Person". Damit soll verdeutlicht werden, dass nicht irgendeine erwachsene Person als Begleitung in Frage kommt, sondern der Kreis der Berechtigten enger umschrieben ist. Wer erziehungsberechtigte Person ist, lässt sich in der Regel einfach feststellen. Dadurch soll verhindert werden, dass Jugendliche an der Kasse x-beliebige über 18-jährige Personen fragen, ob sie sich als "Begleitperson" zur Verfügung stellen. Das deutsche Jugendschutzgesetz verwendet den ähnlichen Begriff "erziehungsbeauftragte Person" und definiert ihn wie folgt:

"Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken."

Diese Definition umfasst auch von Lehrpersonen begleitete Schulklassen und organisierte, geführte Jugendgruppen (bisher § 9 Absatz 1). Mit dem Begriff "erziehungsberechtigte Person" soll klar gemacht werden, dass die Eltern oder andere klar bezeichnete Personen einen bewussten Entscheid und damit eine Verantwortung zu übernehmen haben.

Absatz 2:

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Medienkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall auch diese gesetzliche Regelung überprüfen bzw. einschränken kann (§ 5 Absatz 2): Wenn ein Film auch in Begleitung erziehungsberechtigter Personen nicht für Kinder oder Jugendliche unter einem bestimmten Alter (z.B. 12, 16, 18 Jahre) geeignet ist, kann die Medienkommission dies per Entscheid festhalten; dann ist die Regel des § 5 Absatz 1 ausser Kraft gesetzt. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis, nachdem die Filmkommission immer wieder solche Fälle angetroffen hat, aber mangels gesetzlicher Möglichkeit keinen entsprechenden Entscheid fällen konnte.

§ 6 Kontrollpflicht der Veranstaltenden

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem bisherigen § 10.

§ 7 Grundsatz

Absatz 1:

Diese Bestimmung verpflichtet Erwachsene im privaten wie im professionellen Bereich dazu, Bildträger mit Filmen oder Spielen altersangepasst an Kinder und Jugendliche abzugeben oder zum Gebrauch aufzustellen. Dieser gesetzliche Grundsatz dient der Sensibilisierung der betroffenen Personengruppen und soll insbesondere als Grundlage für entsprechende Aufklärungskampagnen dienen, um die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch den allzu leicht gemachten Konsum verrohender Medienerzeugnisse zu verhindern.

Absatz 2:

Wie in anderen Lebensbereichen auch, spielt je länger je mehr neben dem Detail- auch der Versandhandel eine grosse Rolle. So können gerade Bücher oder elektronische Trägermedien bei Amazon oder Exlibris unkompliziert und bequem bestellt werden. Besonders über das Wochenende werden elektronische Trägermedien auch über Automaten zugänglich gemacht. Die Verantwortung, das Alter der Käufer in zumutbarer Weise zu überprüfen, muss auch für diese Vertriebskanäle gelten.

Absatz 3:

Die gesetzlichen Vorschriften sollen nicht von älteren und zugangsberechtigten Personen unterlaufen werden können. So soll die wissentliche Weitergabe an unberechtigte Personen sanktioniert werden können. Dabei geht es keinesfalls um flächendeckende Kontrollen, die gar nicht möglich wären, sondern um die Sanktionsmöglichkeiten von Auswüchsen, soweit sie zum Beispiel den Jugendschutz- oder den Jugendstraßenbehörden bekannt werden.

§ 8 Altersbeschränkungen

Der Tatbestand der Abgabe von elektronischen Trägermedien wurde bewusst auf *jegliche* Form von Abgabe – Verkauf, Vermietung, aber auch das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch – ausgedehnt. Dies gilt auch für Videospiele und weitere von der neuen Regelung betroffene Trägermedien, welche mittels entsprechenden Geräten in frei zugänglichen Lokalen wie z. B. in Gastwirtschaftsbetrieben angeboten werden und von Jugendlichen konsumiert werden können. In solchen Fällen muss die betriebsinhabende Person durch geeignete Vorkehrungen einschliesslich einer wirksamen Aufsicht sicherstellen, dass der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet ist. Unter entgeltlicher Abgabe versteht man jeden Vertrag gemäss Artikel 184 ff. OR, der sowohl den öffentlichen als auch den privaten Bereich umfasst. Erfasst sind zusätzlich auch entgeltliche Gebrauchsüberlassungen. Eine gewerbsmässige Abgabe hingegen muss nicht zwingend auch entgeltlich sein. Denkbar ist insbesondere die unentgeltliche, aber „professionelle“ Abgabe von DVDs oder ähnlichem mit der Absicht, die jugendlichen Empfänger zum späteren Kauf weiterer solcher Produkte zu verleiten. Solche und ähnliche Praktiken sollen durch den Begriff „gewerbsmässige Abgabe“ mit erfasst werden. Ebenfalls erfasst wird die Abgabe von DVDs als Beigabe zu Zeitschriften, welche beispielsweise an Kiosken verkauft werden. Wenn es sich um Computerspiele oder Filme handelt, gelten dafür die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Absatz 1:

Aufgrund der Menge und der Komplexität der laufend auf den Markt gebrachten Computerspiele ist es unrealistisch, im einzelnen Kanton eigene Altersklassifizierungen durchzuführen, d.h. jedes neu auf den Markt kommende Computerspiel fachlich zu begutachten und mit einer kantonalen Kennzeichnung zu versehen. In der Praxis befinden sich auf den meisten elektronischen Trägermedien bereits Altersangaben der Hersteller oder einschlägiger Branchenorganisationen. Sicherlich müssen diese auch aus der Optik gewertet werden, dass die Branche ihre Produkte verkaufen will und jedes Altersjahr, um welches ein Produkt "tiefer" vermarktet werden kann, den Kundenkreis erheblich ausweitet. Andererseits machen hersteller- oder branchenseitige Altersangaben im Sinne von "Selbsteinschätzungen" nur dann Sinn, wenn sie seriös und für die Behörden und die Gesellschaft nachvollziehbar sind. Die FSK und die USK in Deutschland und die vergleichbaren Organe anderer Länder zeigen, dass diese Balance möglich ist. Für den Bereich der Computerspiele hat sich beispielsweise das PEGI²⁸ etabliert; dessen Alterseinschätzungen finden sich auf den meisten marktgängigen Produkten. Bei Produkten, welche interkontinental bzw. weltweit vertrieben werden, finden sich oft verschiedenen "Alterslabels" (z.B. USK). PEGI ist ein europaweites Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele, dem sich die Schweiz im Sommer 2003 angeschlossen hat. PEGI basiert auf einem klar definierten Selbstkontrollsystem (seitens der Interactive Industrie), welches von der industrieunabhängigen holländischen NICAM²⁹ beaufsichtigt wird. Das PEGI-Verfahren erlaubt Alterseinstufungen in den Kategorien 3+, 7+, 12+, 16+ und 18+; es gibt Aufschluss über die Inhalte von Computer- und Videospielen und bestimmt, für welche spezifische Altersgruppe der Inhalt eines bestimmten Spieles geeignet ist (ohne Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades, da die Geschicklichkeit von Person zu Person variiert). Die meisten Händler in der Schweiz haben sich verpflichtet, nach den PEGI-Richtlinien zu deklarieren, zu beraten und zu verkaufen; insofern leistet das Gesetz diesen Bemühungen Schützenhilfe, indem diese Alterskategorien verbindlich erklärt werden.

Es ist die Aufgabe der Medienkommission, diese Altersempfehlungen einzeln oder generell zu prüfen und, wenn sie tauglich sind, verbindlich zu erklären. Sie müssen von den Geschäften beachtet und durchgesetzt werden. Die Medienkommission ist jedoch nicht an diese Vorgaben gebunden und kann, wenn es notwendig erscheint, auch bei Produkten, welche mit Altersangaben versehen sind, eigene Überprüfungen vornehmen. Welche Bewertungssysteme oder Herstellerempfehlungen anerkannt werden, bestimmt die Medienkommission (vgl. § 10 Buchstabe c).

Absatz 2:

In Einzelfällen können Produkte verschiedene Altersangaben enthalten. Um in diesen Fällen Klarheit zu schaffen legt das Gesetz fest, was zu gelten hat. Mit dem Focus Kinder- und Jugendmedienschutz soll in diesen Fällen das höchste Alter verbindlich sein. Der Medienkommission steht es in diesem Falle gestützt auf ihre Festsetzungskompetenz gemäss § 9 Absatz 1 jedoch frei, eine höhere oder tiefere Einschätzung vorzunehmen.

Bei älteren Produkten, wie zum Beispiel Filmen von Charlie Chaplin, kann es vorkommen, dass Altersangaben gänzlich fehlen. Diese Filme sollen grundsätzlich frei verkauft werden können,

²⁸ „Pan European Game Information“; <http://www.pegi.info/index.html>

²⁹ <http://www.kijkwijzer.nl/index2.php>

sofern nicht die Medienkommission auf Grund eines Antrages gestützt auf ihre Festsetzungskompetenz gemäss § 10 Buchstabe b andere Altersangaben festlegt (§ 8 Absatz 2 Buchstabe b).

Ähnlich verhält es sich mit Produkten, die für pädagogische Zwecke eingesetzt werden. In solchen Fällen wird auf eine Alterseinschränkung verzichtet, da in der Regel Lehrerinnen und Lehrer die Verantwortung für den Einsatz solcher Filme übernehmen (§ 8 Absatz 2 Buchstabe a).

Absatz 3:

Gemäss dieser Bestimmung obliegt die Kontrollpflicht – analog der Kontrollpflicht des Veranstalters von Filmvorführungen gemäss § 6 – der abgebenden Stelle. Die jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich über ihr Alter auf Aufforderung des zuständigen Händlers oder der zuständigen Händlerin ausweisen. Dies soll den Verkaufspersonen den Rücken stärken, indem sie anstelle langwieriger Diskussionen einfach auf den Gesetzesartikel verweisen können.

§ 9 Bestand

Absatz 1:

Weil der bisherigen Filmkommission künftig zusätzlich die neuen Aufgaben im Bereich der Trägermedien übertragen werden, soll sie in Medienkommission unbenannt werden.

Eine bestimmte Mitgliederzahl auf Gesetzesebene festzulegen ist nicht notwendig; dies ist, ebenso wie das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder, gemäss § 76 Absatz 2 der Kantonsverfassung Sache des Regierungsrats. In der Kommission sollen Fachpersonen aus den für die Beurteilung relevanten Fachgebieten interdisziplinär zusammen arbeiten. Der Medienkommission sollen vor allem erzieherisch, kulturell und in der Jugendrechtspflege tätige Personen, Fachpersonen aus Film und Kultur, Psychologinnen oder Psychologen und in der Jugendarbeit tätige Personen angehören. Es wurde bewusst auf eine Regelung verzichtet, welche die Geschlechterparität berücksichtigt. Die Filmkommission hatte bisher keine Probleme mit einer ausgeglichenen Zahl der Mitglieder beider Geschlechter. Im Vordergrund sollen fachliche Qualifikationen stehen, zu welchen Genderaspekte selbstverständlich ebenfalls gehören.

Absatz 2:

Absatz 2 des neuen Gesetzes hält explizit fest, dass die Medienkommission zusammen mit anderen Kantonen geführt werden kann. Damit erhält die langjährige gemeinsame Filmkommission eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche auch für eine allfällige Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen dienen kann. Die interkantonale Kommission wird durch einen entsprechenden interkantonalen Vertrag geschaffen (vgl. die Vereinbarung zwischen den Kantonen BS und BL vom 20. Oktober/24 November 1987 über den gemeinsamen Fachausschuss für Film, Video und Photographie, SGS 545.91). In diesem Vertrag wird geregelt, wie die Mitglieder dieser Kommission gewählt werden. Da die Kommission nicht lediglich beratende Funktionen hat, kommt einem solchen Vertrag nicht der Charakter einer blossen Verwaltungsvereinbarung zu; weil die

Kommission selbständige Entscheidungsbefugnisse hat, stellt der Vertrag einen Staatsvertrag im Sinne des basellandschaftlichen Verfassungsrechts dar. Da aber das FTG in § 9 Absatz 2 ausdrücklich vorsieht, dass (durch interkantonalen Vertrag) eine interkantonale Kommission mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen errichtet werden kann und die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission bereits im vorliegenden Gesetz geregelt sind, hat der interkantonale Vertrag den Charakter eines "übrigen Staatsvertrags" im Sinne von § 64 Absatz 1 Buchstabe b KV. "Übrige Staatsverträge" sind interkantonale (oder internationale) Verträge, die keinen verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt haben, aber auch nicht als blosser Verwaltungsvereinbarung qualifiziert werden können. "Übrige Staatsverträge" bedürfen lediglich der Genehmigung durch den Landrat; von dieser kann abgesehen werden, wenn das Gesetz – wie vorliegend - den Regierungsrat ausdrücklich zum endgültigen Abschluss des Vertrags ermächtigt.

Absatz 3:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2.

Absatz 4:

Diese Regelung entspricht sinngemäss dem bisherigen § 12 Absatz 3. Damit die Kommission ihre Aufgabe wahrnehmen kann, bedarf es eines unentgeltlichen Zutritts zu Orten, an denen Filme gezeigt und Medien verkauft werden. Bei einer bikantonal zusammengesetzten Kommission muss dies für alle Mitglieder gleichermassen gelten (abgesehen davon, dass die Kommissionsmitglieder ohnehin von beiden Kantonen gemeinsam gewählt werden und damit "BL"- und "BS"-Mitglieder nicht unterscheidbar sind).

§ 10 Aufgabenbereich

Die Medienkommission hatte bisher 3 Schwerpunkte:

- Bewilligung und Aufsicht über die kantonalen Kinos³⁰,
- den Kinder- und Jugendschutz, welcher neu auf elektronische Trägermedien erweitert wird,
- Aufgaben im Bereich der (Film-)kulturförderung³¹.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur³² gibt es keine kantonalen Bewilligungen für Betriebe der Filmvorführung mehr, womit dieser Teil der Aufgaben der Filmkommission weggefallen ist. Die bisherigen §§ 3 - 6 des Filmgesetzes (Betriebs- und Vorführbewilligung) werden deshalb ersatzlos gestrichen. Dadurch entfällt weitgehend auch die bisherige Rolle der JPMD als Bewilligungsbehörde; zu regeln ist jedoch, wer die Aufsichtsfunktion wahrnehmen soll. Damit nicht verschiedene Aspekte bei verschiedenen Institutionen verwaltet und dabei unnötige Schnittstellenprobleme generiert werden, wird deshalb die Aufsicht über den Betrieb von Kinos bzw. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes allgemein neu der gemeinsamen Medienkommission übertragen (§ 10 Buchstabe a).

³⁰ § 13 Absatz 2 FilmG

³¹ §§ 11 und 13 Absatz 3 FilmG

³² vom 14. Dezember 2001; Filmgesetz, FiG; SR 443.1

Im Weiteren hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 869 vom 5. Juni 2007 die Verordnung über den Kulturrat und die Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung³³ verabschiedet. In dieser Verordnung werden die kulturellen Aufgaben der Filmkommission dem Kulturrat und seiner Fachkommissionen zugeordnet, womit dieser Teil der Aufgaben für die Filmkommission ebenfalls entfällt. Die Bestimmungen des Filmgesetzes über die Förderung der Filmerziehung oder Filmkultur ist somit gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

§ 10 Buchstabe b entspricht dem bisherigen §13 Absatz 1. Neu hinzu kommt die Festlegung der Altersgrenzen bezüglich elektronischer Trägermedien (mittels Verweis auf "Altersgrenzen gemäss § 8").

§ 10 Buchstabe c: Zur Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellungsempfehlungen siehe Kommentar zu § 8 Absatz 1.

§ 10 Buchstabe d: Zu einer umfassenden Wahrnehmung des Jugendschutzes gehört, dass die Medienkommission auch um die Förderung und Unterstützung der Medienerziehung besorgt ist.

§ 11 Gebühren

Dieser Paragraph ist neu. Er führt Gebühren für alle Entscheide der Medienkommission sowohl im Bereich der Filmfreigabe als auch im Bereich der elektronischen Trägermedien ein. Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Auf formell-gesetzlicher Ebene müssen zumindest der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Gegenstand der Abgabe festgelegt sein. Die Regelung der Bemessungsgrundlagen kann auf dem Verordnungswege erfolgen, sofern das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip eingehalten werden. Der neue § 11 soll künftig diese gesetzliche Grundlage bilden: Gegenstand der Gebühr bilden alle Entscheide der Medienkommission, d.h. sowohl die Entscheide betreffend Filmfreigabe als auch Entscheide betreffend Altersfreigabe von elektronischen Trägermedien. Der Kreis der Abgabepflichtigen ist damit genügend bestimmt und dem Gebot der Rechtsgleichheit wird Rechnung getragen. Das Gesetz hält fest, dass die Höhe der Gebühren kostendeckend sein soll und sich auf Fr. 50.-- bis 2000.-- beläuft. Die Details über die Höhe der Gebühr werden in einem Gebührentarif geregelt. Gemäss § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175) ist der Regierungsrat zum Erlass von Gebührentarifen zuständig. Somit sind die für Kausalabgaben vorgegebenen Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz auf jeden Fall gewahrt. Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt, dass die Gebühren dort mit Fr. 300.- pro Visionierung in ähnlicher Höhe liegen wie die angestrebten Gebühren im Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Deutlich günstiger werden Freigabeentscheide sein, welche ohne Visionierung erfolgen können, weil in diesem Fall ein Teil der Kommissionsentschädigungen (Sitzungsgelder für die Visionierung) wegfallen. Sollte die angestrebte gesamtschweizerische Kommission zustande kommen, könnten ihre Empfehlungen für unsere Medienkommission generell anerkannt werden; dann würden für einzelne Filme auf kantonaler Ebene weder Aufwand noch Gebühren entstehen.

³³ SGS 366.13, GS 36.0128

Mit der Einführung von Gebühren soll der Aufwand der Medienkommission einschliesslich der Visionierungen im Sinne einer Vollkostenrechnung gedeckt werden. Die Belastung der Kinos ist nicht erheblich und wird sich insbesondere dann in Grenzen halten wenn die Kommission vermehrt Freigaben ohne Visionierung ausspricht oder anerkannte Bewertungssysteme übernimmt.

§ 12 Beschwerde

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14; der Begriff "Filmkommission" wird in "Medienkommission" abgeändert.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Kommission interkantonal organisiert wird; dann soll der Staatsvertrag den Beschwerdeweg regeln³⁴.

§ 13 Strafbestimmung

Schon im bisherigen Filmgesetz fand sich in § 15 eine Strafbestimmung. Verstösse werden entsprechend dem Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht³⁵ mit Busse von 50 bis 50'000 Fr.³⁶ bestraft.

Buchstabe a:

Da seit Inkrafttreten des eidgenössischen Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001 die Bewilligungspflicht im Bereich Verleih und Kino durch eine einfache Registrierungspflicht ersetzt wurde, erübrigt sich der bisherige Buchstabe a des kantonalen Filmgesetzes. Der bisherige Buchstabe b wird zum neuen Buchstaben a.

Buchstabe b:

Der neue Buchstabe b entspricht dem bisherigen Buchstaben c. Neu wird auch ein Verstoß gegen die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen in Bezug auf die elektronischen Trägermedien mit Strafe bedroht.

§ 14 Änderung bestehenden Rechts

Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz

Das kantonale Alkohol- und Tabakgesetz vom 22. Juni 2006³⁷ (KaATG) wird mit einer Bestimmung ergänzt, die Jugendliche in Filmvorführungen vor Alkohol- und Tabakwerbung schützt: neuer § 3 Absatz 3. Solche Werbung darf nicht in Vorstellungen gezeigt werden, die für Jugendliche unter 16 Jahren zugänglich sind.

³⁴ Ähnlich beispielsweise § 6 des Vertrags über die Opferberatungsstellen beider Basel, SGS 252.111

³⁵ Übertretungsstrafgesetz, ÜStG; SGS 241, GS 35.1082

³⁶ § 1 Absatz 3 ÜStG

³⁷ GS 35.1004, SGS 905

§ 15 Aufhebung bestehenden Rechts

Das geltende Filmgesetz wird durch das neue Gesetz ersetzt und muss deshalb aufgehoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten des Gesetzes.

E. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Revisionsvorlage stiess in der Vernehmlassung bei fast allen Parteien auf eine grundsätzlich positive Resonanz; der Vorlage im Bereich "elektronische Trägermedien" wenig abgewinnen konnten verschiedene Branchenvertreter. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden zahlreiche wertvolle Anstösse und Anregungen, oft auch redaktioneller und verfahrenstechnischer Natur, eingebracht; die inhaltlichen Bemerkungen werden in den nachfolgenden Erläuterungen dargestellt.

I. Politische Parteien

Die **CVP** unterstützt das Gesetz, auch wenn sie eine gesamtschweizerische Lösung vorzöge. Sie bedauert die Streichung des Verbots öffentlicher Filmvorführungen an hohen Feiertagen (§ 3) und regt an, diese im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage aufzunehmen; letzteres auch deshalb, weil sonst eine Ungleichbehandlung gegenüber den (nach Ruhetagsgesetz nicht zulässigen) öffentlichen Konzert- und Theateraufführungen entstünde. Der Regierungsrat hält, nicht zuletzt wegen der Angleichung gegenüber Basel-Stadt, an der vorgeschlagenen Fassung fest; welche Ruhezeiten für andere Anlässe gelten, ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern wird im Rahmen der geplanten Revision des Ruhetagsgesetzes geprüft. In § 5 fehlt die Möglichkeit, das tiefere Zutrittsalter bei Begleitung von Erwachsenen einzuschränken; zu § 8 fragt sie, wie die Alterskontrolle bei Verkauf oder Verleih mittels Automaten gewährleistet werden kann und zu § 11 rügt sie, dass der Kreis der Gebührenpflichtigen genauer bestimmt werden muss. Diesen Bemerkungen trägt die Vorlage durch präzisere Formulierungen Rechnung.

Die **EVP** begrüsst die partnerschaftliche Vorlage. Sie wünscht in § 2 keine "kann"-Formulierung und fragt, wer in § 4 Antragssteller sei. § 5 muss durch die ausdrückliche Möglichkeit ergänzt werden, tiefere Zutrittsalter bei Begleitung von Erwachsenen einzuschränken. In § 9 sollen (fachliche) Anforderungen an die Kommissionsmitglieder aufgenommen werden und in § 11 fehlen Hinweise auf den Kreis der Gebührenpflichtigen. Zu § 13 fragt sie, wer Verstösse gegen das Gesetz an wen meldet. Der Regierungsrat behält die "kann"-Formulierung in § 2 bei, weil damit

lediglich eine Regelungskompetenz auf Verordnungsebene delegiert wird und nicht alle solchen Vorführungen tatsächlich regelungs- bzw. kontrollbedürftig sind. Den Bemerkungen zu den §§ 5 - 11 trägt er durch präzisere Formulierungen Rechnung. Zur Frage betreffend **§ 13**: Verstösse melden kann jedermann, die Medienkommission ist, wenn sie solche feststellt, dazu verpflichtet; Adressaten solcher Meldungen (Strafanzeigen) sind die örtlich zuständigen Statthalterämter.

Die **FDP** anerkennt zwar die Stossrichtung, lehnt die Vorlage jedoch als untauglich ab. Sie weist auf das freiwillige Kontrollsystem PEGI hin und erachtet eine gesetzliche Regelung deshalb als entbehrlich. Im Bereich Video/DVD fehle zwar ein solches brancheninternes Kontrollsystem, aber der in der Vorlage gewählte Weg sei dennoch nicht tauglich: einerseits sei die Altersgrenze von 16 für nicht bezeichnete Filme für sehr viele Werke, insbesondere ältere Klassiker, absurd, und andererseits sei der Versandhandel nicht erfasst, was die gesamte Reglementierung sehr stark relativiere. Die übriggebliebenen Bestimmungen (betreffend Filmvorführung) müssten nicht unbedingt in einer eigenen Vorlage revidiert werden, das könnte aus Effizienzgründen auch mit dem Erlass des Kulturgesetzes geschehen. Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des PEGI, sieht die Vorlage jedoch nicht als überflüssiges Nachdoppeln, sondern als Unterstützung der Branchenbemühungen an, was im Übrigen auch der Optik der SIEA (Swiss Interactive Entertainment Association) als Branchenverband der Computerspielbranche entspricht. Der Regierungsrat trägt dem Einwand betreffend Versandhandel durch eine Ergänzung in § 7 Absatz 2 Rechnung.

Die **Grünen Baselland** unterstützen die Vorlage; sie betrachten aber den Teil betreffend Filmförderung als Fremdkörper und machen sich keine Illusionen, dass mit der Vorlage alle einschlägigen Probleme gelöst sind, schon nur weil viele Erwachsene allzu fahrlässig mit ihrer Verantwortung umgehen und Jugendlichen Zugang zu für sie schädlichen Produkten ermöglichen.

Die **SFP** stört die "Verbrüderung mit Basel", weil sie daran geknüpfte finanzielle Forderungen befürchtet. Sie regt an, die Aufgaben der Medienkommission der Kulturkommission zu übertragen und kritisiert, dass Gebühren eingeführt werden sollen. Sie bezweifelt, dass der Verkauf von DVDs etc. beispielsweise in Warenhäusern tatsächlich kontrollierbar ist. Auch sollten nur wirklich kritische Filme, insbesondere solche mit Gewaltdarstellungen und Sex, zur Bewilligung vorgelegt werden müssen, und dies sollte kostenlos erfolgen. Der Regierungsrat hält am gemeinsamen Vorgehen mit Basel-Stadt fest, weil in diesem Bereich nur regionale (noch besser überregionale) Reglementierungen sinnvoll sind. Eine Zusammenlegung von Medien- und Kulturkommission ist angesichts des doch sehr unterschiedlichen Auftrags nicht sinnvoll. Gebühren müssen deshalb eingeführt werden, weil sonst der entsprechende Aufwand über die allgemeinen Steuern finanziert werden müsste und dies nicht sachgerecht erscheint.

Die **SP** begrüsst die Vorlage und den damit angestrebten verbesserten Jugendschutz. Sie kritisiert aber, dass das Gesetz nebst dem Jugendschutz auch die Filmförderung regelt, und fordert eine bessere Koordinierung mit den Arbeiten am Kulturgesetz. Auch seien diese beiden Bereiche zu

unterschiedlich als dass sie von ein und derselben Kommission wahrgenommen werden könnten. Sie begrüsst ausdrücklich die Aufhebung des Verbots von Filmvorführungen an Feiertagen, weil dieses überholt sei (§ 3); die Zusammenarbeit (§ 9) sollte nicht nur regional, sondern grenzüberschreitend angestrebt werden. Der Aufgabenbereich der Medienkommission ist, wie einleitend erwähnt, viel zu weit gefasst (§ 10). Bei den Strafbestimmungen fehlt die Möglichkeit, im Wiederholungsfall eine Betriebsschliessung anordnen zu können.

Der Regierungsrat teilt diese Bemerkungen; die Koordinierung mit dem Kultugesetz ist inzwischen erfolgt. Eine überregionale Zusammenarbeit strebt auch der Regierungsrat an, gegenüber dem benachbarten Ausland ist sie aber aus verschiedenen strukturellen und "politisch-kulturellen" Gründen kaum realistisch. In Frankreich herrscht ein ganz anderes Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen Kultur und Jugendschutz, die Altersgrenzen liegen für unsere Begriffe unverständlich tief. In Deutschland bestehen zwar Haltungen, welche den unseren eher vergleichbar sind, aber das System ist dort bundesweit angelegt und jegliche Koordinationsbestrebungen würden faktisch die Übernahme des deutschen Systems bedeuten. Die Sanktion einer Betriebsschliessung hielte auch der Regierungsrat für ein wirksames Instrument; sie scheitert aber daran, dass der Betrieb von Kinos von Bundesrechts wegen keine Bewilligung braucht und deshalb auch keine solche entzogen werden kann.

Die SVP unterstützt den Grundgedanken der Vorlage. Im Einzelne greifen verschiedene Bestimmungen allerdings viel zu stark in die Freiheit der Individuen ein, was der liberalen Überzeugung der SVP widerspricht. So sind die Kompetenzen der Medienkommission viel zu weit gefasst; unter anderem sollte sie nur dort aktiv werden, wo nicht bereits Altersgrenzen bestehen (§ 8). Im Einzelnen sollte § 2 Absatz 2 gestrichen, weil keine Notwendigkeit zur Reglementierung nichtöffentlicher Vorführungen besteht. Auf die Möglichkeit einer Heraufsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre (§ 4) soll, weil dies allzu freiheitsbeschränkend wäre, verzichtet werden; dasselbe gilt für die Möglichkeit, das tiefere Zutrittsalter bei Begleitung von Erwachsenen einzuschränken (§ 5). Ebenfalls zu streichen sei § 7, weil er keine Hinweise gibt, wie sich die Betriebsinhaber konkret zu verhalten haben. Die Massnahmen zur Filmförderung seien ersatzlos zu streichen oder auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Vermisst wir eine Regelung, welche klar festhalte, dass primär weder der Staat noch die Unterhaltungsindustrie, sondern in erster Linie die Eltern Verantwortung für die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen tragen. Schliesslich sollten die Kosten der Medienkommission gegenüber Basel-Stadt in einem Verhältnis verteilt werden, welches dem jeweiligen Kinoangebot in den beiden Kantonen entspreche.

Der Regierungsrat teilt die Haltung, dass primär die Eltern verantwortlich sind für die Entwicklung ihrer Kinder. Gesetzlicher Jugendschutz soll die Eltern in solchen Bemühungen unterstützen und, wo diese nicht ausreichend wahrgenommen werden, Leitplanken setzen. Betreffend die Kompetenzen der Medienkommission sieht die Vorlage ausdrücklich vor, dass die Medienkommission bestehende Klassifizierungen anerkennen kann. Insbesondere im Bereich der Computerspiele sind heute praktisch keine Spiele im Handel, welche nicht eine oder mehrere "Alterslabels" (PEGI, USK) aufweisen; hier beschränkt sich die Aufgabe der Kommission darin, solche Labels als verbindlich zu erklären. Nur Spiele ohne jegliche Klassifizierung müssen geprüft

werden. § 2 Absatz 2 ist geltendes Recht und soll Gesetzesumgehungen verhindern. Die allgemeine Altersgrenze von 16 Jahren ist zwar in den meisten Fällen zutreffend. Es gibt aber Filme, welche für 16-Jährige ungeeignet sind, beispielsweise wegen allzu drastischer Gehalts- oder Pornographiedarstellungen. Wenn in diesen Fällen nicht der Verleih, die Kinos oder der DVD-Handel selbst die entsprechenden Einschränkungen vornehmen, muss es eine gesetzliche Handhabe geben. § 5 Absatz 2 wurde aufgrund der Erfahrungen der Medienkommission eingeführt, wonach es immer wieder Filme gibt, bei welchen das "automatische" tiefere Zutrittsalter in Elternbegleitung nicht angebracht ist. Um die Konsequenz zu vermeiden, dass deshalb das Zutrittsalter (ohne Elternbegleitung) höher angesetzt werden müsste, soll die Medienkommission künftig einzelfallgerechte Entscheide treffen können. Solche Fälle werden voraussichtlich seltener werden, weil das tiefere Zutrittsalter von 3 auf 2 Jahre reduziert wird, aber es wird sie weiterhin geben. § 7 ist ein allgemeiner Grundsatz, welcher durch die nachfolgenden Bestimmungen betreffend Altersgrenzen konkretisiert wird. Die Massnahmen zur Förderung wurden aus dem Filmgesetz gestrichen. Die Kosten der Medienkommission sollen künftig in erster Linie durch kostendeckende Gebühren finanziert werden, was die Frage "welcher Kanton trägt wie viel bei" in den Hintergrund treten lässt.

II. Gemeinden

Der **Verband basellandschaftlicher Gemeinden** verzichtet auf eine Vernehmlassung, weil die Materie keine Belange der Gemeinden berühre; dem schliessen sich zahlreiche Gemeinden ausdrücklich oder stillschweigend an. Einzelne Gemeinden haben sich dennoch vernehmen lassen und, neben weitgehender grundsätzlicher Zustimmung, Anmerkungen zu einzelnen Artikeln vorgebracht. **Allschwil** rügt die Formulierung "in Zweifelsfällen" in den §§ 6 und 8 als zu offen. Der Regierungsrat teilt diesen Einwand nicht. Für **Arboldswil** greift das Gesetz zu kurz, weil Fernsehen und Internet nicht mitumfasst werden und so ein grosser Bereich unkontrolliert bleibt; besser wäre deshalb ein Gesetz über die Pflichten von Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat ist über die Lücke "Internet" nicht glücklich, sieht aber keine Möglichkeit, dies auf kantonalrechtlichem Weg anzugehen; er teilt den Ansatz über die Erziehungsberechtigten, allerdings in erster Linie im Sinne von Information und Unterstützung und eher weniger im Sinne von weiteren Reglementierungen. **Gelterkinden** fragt, wie die Altersgrenzen bei Verkauf oder Vermietung von Videos geprüft werden sollen. Der Regierungsrat hält fest, dass § 8 auch für diese Fälle gilt; ist eine Alterskontrolle bei der Abgabe über Automaten o.ä. nicht gewährleistet, ist die Abgabe nicht zulässig. **Liestal** sähe gerne eine verstärkte Heraufsetzung der Altersgrenzen bei Gewaltdarstellungen. **Titterten** begrüsst ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Basel-Stadt, sähe noch lieber eine weitergehende, schweizweite Koordination und bedauert ebenfalls, dass für Fernsehen und Internet keine solche Regelung möglich ist.

III. Kantonsgericht und Jugendrat Baselland

Das **Kantonsgericht** begrüsst die Ausdehnung des Jugendschutzes auf elektronische Trägermedien, stellt aber in Frage, ob die vorgeschlagenen Massnahmen tauglich sind.

- Bei den Videospiele besteht mit den PEGI-Richtlinien bereits ein funktionierendes freiwilliges Kontrollsystem.
- Bei den DVD-Filmen dürften mit generellem Alter "16" bei fehlender Angabe auch harmlose Zeichentrickfilme nicht an unter 16-jährige verkauft werden. Wenn die Hersteller das Alter nicht deklarieren, wären die Händler gezwungen, ihr Angebot der Medienkommission vorzulegen, was unverhältnismässig ist und die Kommission wegen der Vielzahl der angebotenen Titel überfordern würde.
- Der Versandhandel und das Internet entziehen sich der kantonalen Kontrolle.

Dazu hält der Regierungsrat fest:

- Das Gesetz soll die PEGI-Richtlinien unterstützen und verbindlich erklären; es wird nicht zu Doppelspurigkeiten kommen.
- Die Regelung betreffend nicht gekennzeichnete Produkte wurde verbessert (§ 8 Absatz 2).
- Der Versandhandel ist in § 7 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt; hingegen kann Internet nicht auf kantonalrechtlichem Wege reglementiert werden.

Der **Jugendrat Baselland** begrüsst den Entwurf, hält es aber nicht für nötig, den Kinos Vorführzeiten vorzuschreiben (§ 3). Er möchte ein Mitglied in die Medienkommission delegieren. Der Regierungsrat hält eine Regelung der Vorführzeiten für notwendig zur Gewährleistung der Nachtruhe.

IV. Andere Organisationen

Das Vernehmlassungsverfahren wurde bezüglich "anderer Organisationen" und insbesondere der Branchenvertretungen teilweise gemeinsam mit Basel-Stadt durchgeführt. In der Folge werden schwergewichtig die Äusserungen basellandschaftlicher Organisationen sowie diejenigen von Branchenvertretungen dargestellt. Die übrigen Vernehmlassungen sind in der baselstädtischen Vorlage aufgeführt.

Das **Kino Oris** befürwortet eine einheitliche schweizerische Regelung. Basel-Landschaft könnte sich anderen Kantonen anschliessen und auf eigene Regelungen für das Zutrittsalter verzichten; ansonsten besteht weiterhin die heutige "Insel-Lösung" und die Konkurrenzfähigkeit der Kinos leidet darunter. Der Regierungsrat verweist auf die laufenden Bemühungen im Rahmen der KKJPD.

Die **Playtower OKC**³⁸ lehnt den Gesetzesentwurf ab: er laufe der Sache zuwider und muss grundlegend überdacht werden. Auch wenn eine gesetzliche Regelung des Jugendschutzes die einschlägigen Bemühungen der Branche unterstützt, überwiegen die negativen Elemente:

- Der Gesetzestext verfehlt, möglicherweise aufgrund von fehlender Sachkenntnis bezüglich die Abgabe von elektronischen Trägermedien bei der Abfassung, in juristischer, kosten-/nutzenmässiger, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht das Ziel völlig. Dadurch könnte die neue Regelung kontraproduktiv wirken und einen klaren Rückschritt für den Jugendschutz bedeuten.

- Es existieren bereits internationale Altersempfehlungen (PEGI, USK). Der Gesetzesentwurf würde Anstrengungen der Branche und die Bedeutung der Symbole mit eigenen Altersangaben verwässern. Der Entwurf (§ 8 Absatz 1) sieht keine Subsidiarität der Medienkommission gegenüber internationalen Bewertungsgremien vor (entgegen Behauptung in der Vorlage Seite 2, Absatz 3). Die Medienkommission wäre bei mehr als 2000 neuen Titeln pro Jahr mit Begutachtung überfordert. Der Regierungsrat teilt das Argument der mengenmässigen Überforderung; deshalb ist eine Anlehnung an bestehende Systeme vorgesehen. Hingegen wäre eine gesetzlich verankerte Subsidiarität der Medienkommission gegenüber solchen Systemen nicht sachgerecht, da ebendiese Medienkommission über die Anerkennung und Übernahme anderweitiger Bewertungssysteme zu befinden hat.

- Ein generelles Schutzalter 16 (§ 8 Absatz 2) ist unverhältnismässig, da mehr als 95 % der Titel für Jugendliche geeignet sind. Auch werden dadurch die Erziehungsberechtigten bevormundet. Der Regierungsrat hält fest, dass das Gesetz nicht das Verhältnis der Jugendlichen gegenüber ihren Erziehungsberechtigten regelt, sondern ausschliesslich den "öffentlichen" Verkehr mit bestimmten Produkten. Das generelle Schutzalter ist eine Sicherheitslinie, die motivieren soll, dass möglichst viele Produkte mit anerkannten Altersempfehlungen ausgestattet werden sollen. Die Erziehungsberechtigten werden nicht bevormundet, sondern in ihrer Aufgabe unterstützt.

- Es bestehen verschiedene rechtliche Bedenken: der Begriff "Trägermedien" ist unklar, die Gebührenregelung ist unzweckmässig und Aspekte der Beweisproblematik bei Verbotsübertretung sind nicht genügend durchdacht. Der Regierungsrat betrachtet die aktuellen Regelungen als klar und durchsetzbar; die Beweisproblematik unterscheidet sich hier weder in ihrer Art noch in ihrem Ausmass von dem, was im allgemeinen Verwaltungsrecht bzw. der Praxis üblich ist.

Die **Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA)**³⁹ lehnt den Entwurf ab. Zwar begrüsst sie eine Unterstützung des Jugendschutzes im Bereich interaktive Medien; allerdings führe der Entwurf nicht zum gewünschten Ergebnis, sondern torpediere im Gegenteil die bisherigen Erfolge in der Einführung des Altersranking PEGI.

Die Schwachpunkte des Entwurfs:

³⁸ Fachgeschäft für Home Entertainment in Basel, s. <http://www.playtower.ch/>

³⁹ <http://www.siea.ch/>

- Falls das generelle Altersrating "16 Jahre" durchgesetzt würde, wäre pädagogisch wertvolle Lernsoftware für Jugendliche von 6-16 Jahren nicht mehr zugänglich.
- Die Medienkommission müsste jährlich eine Schwemme von Tausenden von Titeln begutachten - das ist unrealistisch.
- Spiele müssen dem Alter angepasst zur Verfügung stehen. Einen realistisch umsetzbaren, technischen Ansatz bietet da die neue Generation von Spielkonsolen mit der "Parental Control" Möglichkeit.
- Weitere Fragen stellen sich beim Secondhandverkauf und dem Thema Softwarepiraterie.

Als Fazit hält die SIEA fest, dass zwar die gleichen Ziele, aber mittels unterschiedlicher Ansätze verfolgt werden. Die SIEA arbeitet schon seit 3 Jahren international vernetzt an Verbesserungen im Jugendschutz. Sie würde eine kantonale Verbindlichkeitserklärung ihres Code of Conduct begrüßen und strebt eine gesamtschweizerische Lösung an.

Der Regierungsrat begrüsst diese Anstrengungen sehr und nimmt zur Kenntnis, dass dieser Code of Conduct seit dem Vernehmlassungsverfahren weitgehend umgesetzt werden konnte. Die vorliegende Gesetzesrevision torpediert diese Bemühungen nicht; im Gegenteil unterstützt er sie und verleiht ihnen zusätzliche Verbindlichkeit. Den Einwänden betreffend "eigene Einschätzung durch die Medienkommission gegenüber bestehende Klassifizierungen" wird insofern Rechnung getragen als die Medienkommission sich in erster Linie auf bestehende Klassifizierungen abstützen wird und nur dort eigene Überprüfungen vornehmen wird, wo keine solche bestehen. Dem Einwand betreffend Lernsoftware trägt der Regierungsrat durch eine Änderung von § 8 Absatz 2 Rechnung.

F. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die baselbieter Kinolandschaft bietet zwar ihre "Highlights", zeichnet sich aber mehr durch Qualität als durch Masse aus. Zurzeit bestehen nur 2 Kinos, womit sich der Verwaltungsaufwand im Bereich der Bewilligungen, Kontrollen etc. in sehr überschaubarem Rahmen bewegt. Dem standen ebenfalls eher tiefe Gebühren gegenüber. Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht aufgrund des neuen Bundesrechts sind sowohl Aufwand wie auch Einnahmen im Bereich des Bewilligungswesens gänzlich weggefallen.

Die Visionierungen zur Altersfreigabe erfolgen, wie ausgeführt, zusammen mit Basel-Stadt. Auch wenn unser Kanton nicht viele Kinos aufweist, jedenfalls solange keines der verschiedenen angedachten Projekte realisiert wird, sind doch viele der in Basel-Stadt gezeigten Filme auch hier zu sehen. Aus Basel-Landschaft sind 4 Mitglieder der Filmkommission mit den Altersfreigaben/Visionierungen befasst. Sie werden nach den üblichen Kommissionsansätzen entschädigt, was jährlich Aufwendungen von ca. 10'000 – 12'000 CHF für Basel-Landschaft und etwas über 30'000 CHF für Basel-Stadt, total für beide Kantone also gut 40'000 CHF verursacht. Dazu kommt der Verwaltungsaufwand, welchen die Visionierungen bzw. die Koordination der

Kommissionsmitglieder mit sich bringen; dieser wird zurzeit vollumfänglich von Basel-Stadt geleistet und beansprucht ein Pensum von ca. 15 - 20%. Nach den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit soll dieser Koordinationsaufwand künftig je hälftig getragen werden. Mangels entsprechender Grundlage im Gesetz konnte der gesamte Kommissionsaufwand bisher nicht an die Gesuchsteller weiterverrechnet werden. Dank der neuen Möglichkeit von Freigaben ohne Visionierungen im Bereich der Kinofilme sollte der Aufwand in diesem Bereich deutlich tiefer ausfallen; andererseits fallen neu auch die Videospiele etc. in deren Aufgabenbereich und generieren neuen Aufwand. Eine nähere Bezifferung ist zurzeit nicht möglich, weil noch nicht abschätzbar ist, welcher Anteil der Filme visioniert werden muss oder aber ohne Visionierung freigegeben werden kann; ebenso wenig kann quantifiziert werden, welcher neue Aufwand im Bereich der Trägermedien anfallen wird.

Unter dem Strich steht zurzeit nicht fest, ob sich die wegfallenden gegenüber den neuen Aufgaben aufwandmässig kompensieren oder schlussendlich mehr oder weniger Aufwand resultieren wird. Da aber neu alle diese Bereiche mittels kostendeckender Gebühren finanziert werden, wird gegenüber dem heutigen Zustand eine deutliche Verbesserung des Saldos erreicht werden.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Folgen dieser Vorlage für die KMU sind insgesamt gering⁴⁰. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem Bereich "Kinos" einerseits und "Trägermedien" andererseits.

Die Kinos werden keine zusätzliche administrative Belastung erfahren; im Gegenteil werden künftig voraussichtlich weniger Visionierungen durchgeführt werden und, bei Übernahme bzw. Anerkennung anderweitiger Altersfreigaben durch die Kommission, nur noch wenig Aufwand anfallen. Es muss ohnehin gesagt werden, dass die Visionierungen bereits bisher immer in baselstädtischen Kinos durchgeführt wurden und die zurzeit 2 basellandschaftlichen Kinos damit in keiner Weise "belastet" waren. Falls doch Visionierungen durchgeführt werden müssen, fallen allerdings künftig - mässige, kostendeckende - Gebühren an. Wenn eine Kommission auf gesamtschweizerischer Ebene zustande kommt, werden Einzelvisionierungen und die damit verbundenen Gebühren nur noch selten anfallen.

Bei den Trägermedien werden zwar neu verbindliche Altersfreigaben festgelegt. Nachdem sie sich jedoch an jenen orientieren, welche ohnehin seitens der Branche anerkannt sind und umgesetzt werden, liegt darin keine zusätzliche Belastung. Nur für die - auch nach Einschätzung der Branche voraussichtlich wenigen - Medien ohne anerkannte Altersempfehlung müssen Altersfreigaben mit entsprechender Gebührenfolge vorgenommen werden. Eine Quantifizierung ist im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Weitere administrative oder finanzielle Belastungen für die KMU des Kantons sind mit der Vorlage nicht verbunden.

⁴⁰ § 4 Absatz 6 des KMU-Entlastungsgesetzes, SGS 541

H. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt den Landrat, dem Entwurf des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien (Beilage) zuzustimmen.

Liestal, 21. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen: 1. Entwurf der Änderung des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien, bisher: Filmgesetz vom 3. März 1980.

Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,
- b. Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen,
- c. Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend der Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen.

B. Öffentliche Filmvorführungen

§ 2 Begriff der Öffentlichkeit

¹ Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

² Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann die Sicherheitsdirektion auch nichtöffentliche Vorführungen, für die in irgendeiner Form ein Eintrittsentgelt verlangt wird, diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

§ 3 Beschränkung der Filmvorführung

¹ Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.

² Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.

§ 4 Zutrittsberechtigung

¹ Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.

¹ SGS 100, GS 29.276

² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.

³ Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

⁴ Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.

⁵ Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.

§ 5 Tieferes Zutrittsalter in Begleitung von erziehungsberechtigten Personen

¹ In Begleitung einer erziehungsberechtigten Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als zwei Jahre unterschreiten.

² Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.

§ 6 Kontrollpflicht der Veranstaltenden

¹ Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.

² Kinder und Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können. Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand des Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.

³ Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.

C. Jugendschutz bei der Abgabe von elektronischen Trägermedien

§ 7 Grundsatz

¹ Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden wenn sie für deren Alter geeignet sind.

² Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.

³ Zugangsberechtigte dürfen solche Medien oder ihre Zugangsberechtigung nicht Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen, welche die festgesetzte Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.

§ 8 Altersbeschränkungen

¹ Bei der gewerbsmässigen oder entgeltlichen Abgabe elektronischer Trägermedien haben sich die abgebenden Personen oder Stellen an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder die Beurteilung durch die Medienkommission zu halten. Dasselbe gilt für das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch.

² Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe "18" behandelt. Ausgenommen davon sind

- a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;
- b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.

Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.

³ In Zweifelsfällen ist die abgebende Person oder Stelle verpflichtet, das Alter der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten zu kontrollieren. Die jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich auf Aufforderung der abgebenden Stelle über ihr Alter ausweisen können. Kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist die Aushändigung des Mediums oder der Zugang dazu zu verweigern.

D. Medienkommission

§ 9 Bestand

¹ Der Regierungsrat wählt eine Medienkommission. Sie besteht aus fünf bis neun Fachpersonen insbesondere aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino, Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren. Sie haben unentgeltlichen Zutritt zu allen

Filmvorführungen im Kanton und, wenn die Kommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt wird, allen Filmvorführungen in den betreffenden Kantonen.

⁴ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Medienkommission schliessen. Die Zutrittsrechte gemäss Absatz 3 stehen allen Mitgliedern der gemeinsamen Kommission zu.

§ 10 Aufgabenbereich

Die Medienkommission ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes;
- b. die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8;
- c. die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen;
- d. die Förderung und Unterstützung der Medienerziehung.

§ 11 Gebühren

Die Medienkommission erhebt für ihre Verfügungen Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend und beläuft sich auf 50 - 2'000 Fr. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 12 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Medienkommission kann innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

² Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung die Rechtsmittelinstanzen.

E. Strafbestimmung

§ 13 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. die zeitliche Beschränkung gemäss § 3 missachtet,
 - b. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 4 - 8 verstösst,
- wird mit Busse bestraft.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung bestehenden Rechts

Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz

Das kantonale Alkohol- und Tabakgesetz vom 22. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3:

³ Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten in öffentlichen Filmvorführungen, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind.

§ 15 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Filmgesetz vom 3. März 1980³ wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

² GS 35.1004, SGS 905

³ GS 27.489, SGS 545

**Revision des kantonalen Filmgesetzes
neu: Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien**

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
§ 1 Zweck	Dieses Gesetz hat zum Zweck: a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln, b. die Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen, c. die Filmkultur zu fördern.	§ 1 Zweck	Dieses Gesetz hat zum Zweck: a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln, b. Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen, c. Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend der Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen.	Buchstabe c: der Geltungsbereich wird auf den Kinder- und Jugendschutz betreffend Abgabe von elektronischen Trägermedien erweitert. Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.
§ 2 Geltungsbereich	¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Filmvorführungen. ² Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn der Kreis der Besucher nicht beschränkt und nicht bestimmbar ist. ³ Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat auch nichtöffentliche Vorführungen, für die in irgendeiner Form ein Eintrittsgeld verlangt wird, diesem Gesetz unterstellen.	§ 2 Begriff der Öffentlichkeit	¹ Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist. ² Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann die Sicherheitsdirektion auch nichtöffentliche Vorführungen, für die in irgendeiner Form ein Eintrittsentgelt verlangt wird, diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.	Neuer Titel Der bisherige Abs. 1 entfällt und wird ersetzt durch den bisherigen Abs. 2 (umformuliert > Annäherung an den BS-Wortlaut; keine inhaltliche Änderung) Abs. 3: Sicherheitsdirektion statt Regierungsrat. Ergänzung des Erfordernisses des öffentlichen Interesses.
§ 3 Betriebsbewilligung	¹ Regelmässige Filmvorführungen dürfen nur in Räumen und an Standorten stattfinden, die den bau-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen. ² Zur Eröffnung und zur Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung bedarf es einer Bewilligung der Polizeidirektion. ³ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung fest.			Die Bewilligungspflicht entfällt aufgrund des Bundesrechts. Damit fallen die bisherigen §§ 3 - 6 weg.
§ 4 Vorführbewilligung	¹ Zum Vorführen von Filmen bedarf es einer Bewilligung der Polizeidirektion. ² Keiner Bewilligung bedürfen nichtgewerbsmässige Vorführungen, z.B. von erzieherischen, kirchlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und gemeinnützigen Vereinigungen.			Entfällt (s. § 3).

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
§ 5 Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführbewilligung	<p>¹ Die Vorführbewilligung wird einer natürlichen Person erteilt, die handlungsfähig und die gut beleumundet ist und die für die Leitung des Kinobetriebes oder der Veranstaltung verantwortlich zeichnet.</p> <p>² Die Bewilligung wird befristet erteilt. Der Regierungsrat setzt die Frist fest.</p> <p>³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes verletzt oder nicht mehr erfüllt sind.</p>			Entfällt (s. § 3).
§ 6 Gebühren	<p>¹ Für die Bewilligung zur Eröffnung und zur Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung (Betriebsbewilligung) hat der Gesuchsteller eine dem Aufwand entsprechende Gebühr von 100 bis 1000 Franken zu entrichten. Allfällige durch die Untersuchung entstandene ausserordentliche Kosten und die Leistung von Kostenvorschüssen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Für die Vorführbewilligung oder deren Erneuerung wird eine Gebühr von 10 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>			Entfällt (s. § 3).
§ 7 Beschränkung der Filmvorführung	<p>¹ Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag dürfen keine Filmvorführungen stattfinden. Am Heiligen Abend sind die Kinos von 19 Uhr an geschlossen zu halten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere zeitliche Beschränkungen festlegen.</p>	§ 3 Beschränkung der Filmvorführung	<p>¹ Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.</p> <p>² Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.</p>	<p>Neu werden in Anlehnung an BS die Vorführzeiten im Gesetz festgehalten.</p> <p>Neu soll die Medienkommission (bisher Regierungsrat) die Kompetenz erhalten, Ausnahmen festzulegen.</p>
§ 8 Grundsatz (Jugend-schutz)	Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, dürfen diesen nicht vorgeführt werden.			Neu in § 5 Abs. 3
§ 9 Zutrittsberechtigung	<p>¹ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von Filmvorführungen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind begleitete Schulklassen und organisierte, geführte Jugendgruppen sowie 14- und 15jährige in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters.</p> <p>² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Filmvorführungen besuchen, die von der Filmkommission speziell freigegeben werden.</p> <p>³ Filme, zu deren Vorführung Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Zutritt haben sollen,</p>	§ 4 Zutrittsberechtigung	<p>¹ Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission (Abs. 2 und 3) freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.</p> <p>² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, die von der Medienkommission entsprechend freigegeben werden.</p> <p>³ Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das</p>	<p>Bessere Systematik.</p> <p>Kriterien für die Freigabe aus dem bisherigen § 8 hierher übernommen (Abs. 3).</p> <p>Neu ist die Möglichkeit für die Medienkommission, bei Bedarf das Zutrittsalter auf maximal 18 Jahre <i>erhöhen</i> zu können (Abs. 4).</p> <p>Gemäss der bisherigen Praxis muss nicht nur der Hauptfilm, sondern die ganze Vorführung inkl.</p>

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	sind der Filmkommission spätestens 10 Tage vor der Aufführung durch den Veranstalter zu melden.		<p>soziale Verhalten von Kindern und mehr als 16 und weniger 18 Jahre alten Personen beeinträchtigen können.</p> <p>⁴ Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Jugendlichen gefährdet sind.</p> <p>⁵ Im Rahmen einer Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.</p>	"Trailer", Werbung etc. für die entsprechende Altersklasse geeignet sein; Abs. 5 hält dies nun ausdrücklich fest.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
		§ 5 Tieferes Zutrittsalter	In Begleitung einer erwachsenen Bezugsperson dürfen Kinder und Jugendliche jene Filmvorführungen besuchen, bei welchen sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten.	Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1 hat die Praxis in Anlehnung an § 4 Abs. 2 des baselstädtischen Filmgesetzes extensiv ausgelegt; dies wird nun ins Gesetz übernommen.
§ 10 Kontrolle	¹ In den Ankündigungen solcher Filme ist anzugeben, für welche Altersstufe die Filme freigegeben sind. Das Mindestzutrittsalter ist am Eingang oder an der Kasse gut sichtbar bekanntzugeben. ² Der Veranstalter ist für die Kontrolle der Zutrittsberechtigung verantwortlich.	§ 6 Kontrollpflicht der Veranstaltenden	¹ Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Vorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen. ² Kinder und Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können. Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand des Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. ³ Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.	Redaktionelle Änderungen (Abs. 1 und 3). Abs. 2 präzisiert, dass das Alter im Zweifelsfall mittels Ausweiskontrolle geklärt werden muss.
§ 8 Grundsatz	Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, dürfen diesen nicht vorgeführt werden.			Neu in § 5 Abs. 3
		§ 7 Grundsatz	¹ Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden wenn sie für deren Alter geeignet sind. ² Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt. ³ Zugangsberechtigte dürfen solche Medien oder ihre Zugangsberechtigung nicht Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen, welche die zugelassene Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.	Neu: Regelung der elektronischen Trägermedien
		§ 8 Altersbeschränkungen	¹ Bei der gewerbmässigen oder entgeltlichen Abgabe elektronischer Trägermedien haben sich die abgebenden Personen oder Stellen an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, die anerkannten Bewertungssysteme oder die Beurteilung durch die Medienkommission zu halten. Dasselbe gilt für das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch. ² Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben	Neu: Altersbeschränkungen auch beim Verkauf, bei der Abgabe und beim öffentlichen Aufstellen zum Gebrauch von elektronischen Trägermedien.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
			<p>gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe "18" behandelt. Ausgenommen davon sind</p> <ol style="list-style-type: none"> klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme; ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelische Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist. <p>Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.</p> <p>³ In Zweifelsfällen ist die abgebende Stelle verpflichtet, das Alter der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten zu kontrollieren. Die jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich auf Aufforderung der abgebenden Stelle über ihr Alter ausweisen können. Kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist die Aushändigung des Mediums oder der Zugang dazu zu verweigern.</p>	
§ 12 Bestand	<p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Filmkommission von 7 Mitgliedern, von denen je 1 Mitglied der Erziehungs- und der Polizeidirektion angehört.</p> <p>² Die Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Die Mitglieder haben zum Besuch aller Filmvorführungen im Kanton freien Zutritt. Die Polizeidirektion stellt einen persönlichen Ausweis aus.</p>	§ 9 Bestand	<p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Medienkommission. Ihr gehören insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino oder Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht an.</p> <p>² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Medienkommission schliessen.</p> <p>³ Die Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren. Sie haben unentgeltlichen Zutritt zu allen Filmvorführungen im Kanton oder, wenn die Kommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt wird, allen Filmvorführungen in den betreffenden Kantonen.</p>	<p>Neu <u>Medien-</u> anstatt <u>Film</u>kommission. Anzahl der Kommissionsmitglieder nicht mehr gesetzlich festgeschrieben.</p> <p>Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Medienkommission auch gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden kann (Abs. 2).</p> <p>Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4, letzterer ausführlicher gefasst.</p>
§ 11 Förderung	Der Kanton fördert die Filmerziehung inner- und ausserhalb der öffentlichen Schulen. Er kann Beiträge zur Filmförderung und zur Unterstützung der Filmkultur ausrichten.			Zielsetzung neu in § 11 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2.
§ 13 Aufgabenbereich	<p>¹ Die Filmkommission ist zuständig zur Bewilligung von Filmvorführungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.</p> <p>² Sie begutachtet und stellt Antrag an die Polizeidirektion zu:</p> <p>a. Gesuchen um Eröffnung oder Umwandlung von</p>	§ 10 Aufgabenbereich	<p>Die Medienkommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes; die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8; die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen; 	<p>Abs. 1 und Abs. 2 lit. a entfallen, es gibt keine kantonalen Vorführbewilligungen mehr (s. Bemerkung zu § 3).</p> <p>Neu sind die Aufgaben im Zusammenhang mit den Trägermedien (Abs. 1 lit. c).</p>

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>Betrieben der Filmvorführung und um Erteilung der Vorführbewilligung, b. Gesuchen um Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Filmvorführung, c. Verfahren über den Entzug der Betriebs- oder Vorführbewilligung.</p> <p>³ Sie unterbreitet der Erziehungsdirektion:</p> <p>a. Vorschläge über die Förderung der Filmerziehung innerhalb der öffentlichen Schulen, b. Vorschläge über die Förderung der Filmerziehung ausserhalb der öffentlichen Schulen durch Veranstaltungen, die nicht Erwerbszwecken dienen (Jugend- und Erwachsenenbildung), c. Vorschläge zur Unterstützung von Institutionen, Organisationen und Veranstaltungen mit filmkulturellen Zielsetzungen, d. Vorschläge zur Unterstützung des Filmschaffens von kantonalem und regionalem Interesse, e. Anträge zu Gesuchen um Ausrichtung von Beiträgen zur Förderung der Filmerziehung oder der Filmkultur.</p>		d. die Förderung und Unterstützung der Medienerziehung.	Abs. 3 entfällt, kulturelle Aspekte werden neu vom Kulturrat wahrgenommen.
§ 6 Gebühren	<p>1 Für die Bewilligung zur Eröffnung und zur Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung (Betriebsbewilligung) hat der Gesuchsteller eine dem Aufwand entsprechende Gebühr von 100 bis 1000 Franken zu entrichten. Allfällige durch die Untersuchung entstandene ausserordentliche Kosten und die Leistung von Kostenvorschüssen bleiben vorbehalten.</p> <p>2 Für die Vorführbewilligung oder deren Erneuerung wird eine Gebühr von 10 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>	§ 11 Gebühren	Für Entscheide durch die Medienkommission werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend und beläuft sich auf 50 - 2'000 Fr. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.	<p>Die bisherigen Gebühren für Kinobewilligungen fallen weg (s. § 3).</p> <p>Neu sind für Entscheide der Medienkommission, d.h. in erster Linie Freigabeentscheide, kostendeckende Gebühren in der Höhe von Fr. 50.- bis maximal Fr. 2'000.- vorgesehen. Die bisher kostenlosen Freigabeentscheide werden damit kostenpflichtig. Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Gebührentarif zu erlassen.</p>
§ 14 Beschwerde	Gegen Verfügungen der Filmkommission betreffend Jugendfreigabe von Filmen kann bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.	§ 12 Beschwerde	<p>¹ Gegen Entscheide der Medienkommission kann innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.</p> <p>² Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung die Rechtsmittelinstanzen.</p>	Rechtsmittel: redaktionelle Optimierung; zuständig für Beschwerden ist neu entsprechend den üblichen Regeln des Verwaltungsverfahrens der Regierungsrat (statt JPMD). Wenn mehrere Kantone Entscheide an die Medienkommission delegieren, muss der Rechtsmittelweg im entsprechenden Vertrag definiert werden.
§ 15 Strafbestimmung	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a. Filme vorführt, ohne die erforderliche Bewilligung zu besitzen,</p>	§ 13 Strafbestimmung	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a. die zeitliche Beschränkung der Filmvorführung missachtet, b. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes</p>	Buchstabe a fällt weg (s. § 3), b und c werden zu a und b. Entsprechend den Grundsätzen des revidierten StGB sind Übertretungen nur noch mit Busse bedroht, die bisherige Möglichkeit von

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	b. die zeitliche Beschränkung der Filmvorführung missachtet, c. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 8-10 verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft.		gemäss den §§ 6 und 9 verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.	Haftstrafen entfällt.
		§ 14 Änderung bestehen- den Rechts	Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz Das kantonale Alkohol- und Tabakgesetz vom 22. Juni 2006 ¹ wird wie folgt geändert: § 3 Absatz 3: ³ Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten in öffentlichen Filmvorführungen, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind.	Das kantonale Alkohol- und Tabakgesetz enthält verschiedene Werbeverbote und wird für den Bereich "Kinos" mit einem neuen § 3 Abs. 3 ergänzt.
§ 16 Auf- hebung des bis- herigen Rechts	Es werden aufgehoben: a. das Gesetz vom 14. Mai 1923 betreffend das Kinematographenwesen, b. das Regulativ vom 8. Juni 1923 betreffend die Gebühren für die Kinematographentheater, c. die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1963 zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962, d. der Regierungsratsbeschluss vom 23. Dezember 1963 betreffend die Gebühren für die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung.	§ 15	2. Das Filmgesetz vom 3. März 1980 ² wird aufgehoben.	
§ 17 Inkraft- treten	Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	§ 16 Inkraft- treten	Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Das Inkrafttreten von Gesetzen wird üblicherweise vom Regierungsrat festgelegt.

¹ GS 35.1004, SGS 905

² GS 27.489, SGS 545